



Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. November 2002¹ zum Konsumkreditgesetz (VKKG) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 14, 23 Absatz 3 und 40 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001² über den Konsumkredit (KKG)

und auf die Artikel 8 Absätze 1 und 4 und 47 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³

Art. 1

¹ Der Höchstwert für den Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b KKG (Höchstzinssatz) setzt sich zusammen aus:

- a. dem über 3 Monate aufgezinsten Saron (SAR3MC); und
- b. einem Zuschlag von 10 Prozentpunkten.

¹ SR 221.214.11

² SR 221.214.1

³ SR 172.010

² Der nach Absatz 1 ermittelte Wert wird gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Der Höchstzinssatz beträgt mindestens 10 Prozent.

³ Für Überziehungskredite auf laufendem Konto und Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption beträgt der Zuschlag auf den SAR3MC 12 Prozentpunkte. Der Höchstzinssatz beträgt für diese Fälle mindestens 12 Prozent.

⁴ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement überprüft den Höchstzinssatz mindestens einmal jährlich und legt ihn bei Bedarf neu fest.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 3a Aufsicht

¹ Das Bundesamt für Justiz übt die Aufsicht über die Informationsstelle aus.

² Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Statuten der Informationsstelle (Art. 23 Abs. 2 KKG);
- b. Erlass von Weisungen und Empfehlungen an die Informationsstelle;
- c. jährliche Abnahme des Rechenschaftsberichts der Informationsstelle;
- d. Durchführung von Inspektionen bei der Informationsstelle.

³ Es erstellt ein schriftliches Aufsichtskonzept über die Ausübung seiner Aufsicht.

⁴ Es arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zusammen, soweit dessen datenschutzrechtliche Aufsichtspflichten betroffen sind (Art. 23 Abs. 4 KKG).

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr